

NEW VERSION

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Präsidiums
für den Konvent

Nr. Vordokument: Grundrechtecharta, ABl. C 364 vom 18.12.2000

Betr.: **Textentwurf für Teil II mit Kommentaren**

Die Mitglieder des Konvents erhalten anbei den Textentwurf für Teil II der Verfassung (Grundrechtecharta) mit einigen gekennzeichneten Vorschlägen für technische Änderungen; dem Textentwurf vorgestellt sind Erläuterungen.

Erläuterungen

Betreff: Einbeziehung der Grundrechtecharta als Teil II der Verfassung

1. Die Mitglieder des Konvents erhalten anbei den als Teil II in die Verfassung eingeflossenen Wortlaut der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Das Präsidium macht die Mitglieder des Konvents auf Folgendes aufmerksam:
 - a) Der Text entspricht dem Wortlaut der im Dezember 2000 feierlich verkündeten Charta, mit Ausnahme der Änderungen der allgemeinen Bestimmungen der Charta, auf die sich die Gruppe II geeinigt hatte, und einiger unter Buchstabe d erläuterter rein technischer Änderungen. Dies entspricht der Empfehlung der Gruppe, der sich auch das Plenum angeschlossen hat, wonach von inhaltlichen Änderungen abgesehen werden sollte. Die redaktionellen Änderungen an dem im Dezember 2000 in Nizza feierlich verkündeten Text sind kenntlich gemacht.
 - b) Was die Änderungen der allgemeinen Bestimmungen der Charta in den Artikeln 51 und 52 betrifft, so wurde in der Charta der von der Gruppe II vorgeschlagene Text, in Bezug auf den sich im Plenum ein weit gehender Konsens abgezeichnet hatte, unverändert übernommen. Die einzige geringfügige redaktionelle Änderung, auf die sich die Gruppe geeinigt hat, besteht darin, dass es in dem Text nunmehr heißt, dass die Zuständigkeiten und Aufgaben "in der" statt "durch die" Verfassung übertragen/festgelegt werden; dies entspricht dem allgemeinen Ansatz des Konvents in den Artikeln des Teils I, wonach die *Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten* und nicht von der Verfassung selbst übertragen werden.

In dem besonderen Fall des Artikels 52 Absatz 2 der Charta (d.h. die Bestimmung, in der für diejenigen Rechte aus der Charta, denen die bestehenden Verträge zugrunde liegen, auf die in diesen festgelegten Bedingungen und Beschränkungen verwiesen wird) zog die Gruppe den Schluss, dass ein solcher Verweis weiterhin erforderlich ist, räumte indes ein, dass Artikel 52 Absatz 2 logischerweise einer redaktionellen Anpassung bedarf, die die Gruppe jedoch nicht vornehmen konnte, da dies von der genauen Gesamtstruktur des Verfassungsvertrags abhängt, die noch nicht feststand. Nach Ansicht des Präsidiums käme die in der Anlage vorgeschlagene Anpassung des Artikels 52 Absatz 2 (die sich an den in der Gruppe von Sir Neil MacCormick vorgebrachten Formulierungsvorschlag anlehnt) am ehesten für einen solchen Verweis in Frage, da sie die mit dem ursprünglichen Artikel 52 Absatz 2 angestrebte Rechtssicherheit und rechtliche Kontinuität sicherstellt: Sie würde gewährleisten, dass diejenigen Rechte der Charta, bei denen es sich lediglich um eine "Umformulierung" von bereits im EG-Vertrag verankerten Rechten handelt (insbesondere die Rechte, die sich aus der Unionsbürgerschaft ableiten), den bisher im EG-Vertrag festgelegten Bedingungen und Beschränkungen unterliegen und jetzt in Teil III bzw. in manchen Fällen ¹ in Teil I der Verfassung einfließen werden.

- c) Allein im Falle des Artikels 42 der Charta über den Zugang zu Dokumenten hat sich im Lichte der Arbeit des Konvents eine inhaltliche Änderung der Charta als erforderlich erwiesen. Dieses Recht war in der Charta lediglich mit dem im Vertrag von Amsterdam gebilligten Geltungsbereich neu formuliert worden; der Konvent möchte nun allerdings – wie der Entwurf von Teil I Artikel [36] zeigt – weiter gehen, indem er das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen im Allgemeinen ausweitet.

¹ Artikel I-49 Absatz 3 über den Zugang zu Dokumenten, Artikel I-50 Datenschutz.

- d) Im Charta-Text wurden folgende technische Anpassungen vorgenommen:
- i) "Gemeinschaft" und "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft"/"Vertrag über die Europäische Union" wurden durch "Union" und "Verfassung" ersetzt.
 - ii) Die sieben "Kapitel" der Charta wurden zu den sieben "Titeln" des Teils II der Verfassung.
 - iii) Die Überschrift von Titel 7 wurde ergänzt und lautet nun "Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und die Anwendung der Charta". Dies erscheint zweckmäßig, um – wie in einem Beitrag von mehreren Konventsmitgliedern² beantragt – zu präzisieren, dass nach der Aufnahme der Charta als Teil II die in diesem Titel enthaltenen allgemeinen Bestimmungen die Auslegung und Anwendung der gesamten Charta regeln und dass sie nur für diesen Teil der Verfassung gelten.
 - iv) Statt der Bezugnahme auf "Organe und Einrichtungen der Union" im geltenden Text der Charta muss nunmehr "Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen" verwendet werden³.

2. Das Präsidium hat sich mit der in mehreren Änderungsvorschlägen von Konventsmitgliedern aufgeworfenen Frage beschäftigt, ob bestimmte Grundrechte in Teil I der Verfassung wieder aufgegriffen werden sollten, obwohl sie aufgrund der Einbeziehung der Charta auch in Teil II der Verfassung Erwähnung finden, oder ob diese Überlappungen durch Streichung der betreffenden Bestimmungen des Teils I beseitigt werden sollten.

Das Präsidium kam diesbezüglich zu dem Schluss, dass die Bezugnahme auf die Rechte der EU-Bürger (sowie die Bezugnahme auf das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit) sowohl in Teil I als auch in der Charta insoweit gerechtfertigt ist, als diese Rechte ein wesentlicher Bestandteil des durch den Vertrag von Maastricht eingeführten eigentlichen Begriffs der Unionsbürgerschaft sind. Sie (oder zumindest einige von ihnen wie die Freizügigkeit oder das aktive und passive Wahlrecht der EU-Bürger im Wohnsitzstaat) sind eine Besonderheit der Union und können per definitionem nicht auf einzelstaatlicher Ebene gewährleistet werden. Dies unterscheidet sie von den übrigen Charta-Rechten wie der Freiheit der Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit usw., die den in einzelstaatlichen Verfassungen geschützten Grundrechten entsprechen.

Was die unter dem Titel "Das demokratische Leben" des Teils I wieder aufgegriffenen Rechte betrifft, so ist das Präsidium der Ansicht, dass das Recht auf Zugang zu Dokumenten sowie das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (zwei einander in gewissem Sinne ergänzende Rechte) zumindest von vielen Mitgliedern des Konvents als Schlüsselemente des die Union kennzeichnenden besonderen Ausprägung des demokratischen Lebens auf supranationaler Ebene betrachtet werden. Diesen Konventsmitgliedern zufolge würden die Artikel I-49 Absatz 3 und I-50 des Teils I einen unvollständigen Eindruck erwecken, wenn sie lediglich Bestimmungen über die Modalitäten,

² Siehe Dok. 659/03 CONTRIB 292 Christophersen, de Vries, Hain, Roche, Hjelm-Wallén.

³ Gemäß den Erläuterungen des Präsidiums des vorigen Konvents wurde die Formulierung "Organe und Einrichtungen der Union" in der Charta in der Absicht verwendet, "*alle durch die Verträge oder durch sekundäre Rechtsakte geschaffenen Instanzen zu bezeichnen (siehe Artikel 286 Absatz 1 EGV)*". Da im Entwurf der Verfassung nunmehr durchweg von "Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen" die Rede ist – siehe Artikel I-49 Absatz 3 und Artikel I-50 des Teils I und die Artikel über den Gerichtshof in Teil III –, muss in der Charta dieselbe Formulierung verwendet werden.

Grenzen und Rechtsgrundlagen für die Transparenz und den Datenschutz enthielten, das Recht an und für sich jedoch keine Erwähnung fände. Gleichzeitig wäre es nicht unlogisch, wenn diese beiden Rechte in der Charta (Teil II der Verfassung) nochmals erwähnt würden, wodurch hervorgehoben würde, dass sie auch zu den eigentlichen *Grundrechten* der Union⁴ zählen.

3. Die Gruppe II unterstrich, dass die Erläuterungen zur Charta, die auf Veranlassung des Präsidiums des Charta-Konvents ausgearbeitet worden sind (und die, obwohl sie dem Plenum des vorigen Konvents nicht vorgelegt wurden, doch eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines Konsens über den Text der Charta in besagtem Konvent gespielt haben), ein wichtiges Interpretationswerkzeug sind, um ein korrektes Verständnis der Charta zu gewährleisten. Sie empfahl, dass ihre eigenen Erläuterungen zu den redaktionellen Anpassungen an die horizontalen Bestimmungen der Charta ungekürzt in die ursprünglichen Erläuterungen eingefügt werden sollten. Die Gruppe empfahl des Weiteren, dass nach einer eventuellen Einbeziehung der Charta dann in geeigneter Weise auf die Erläuterungen aufmerksam gemacht wird, die zwar – wie es im Text dieser Erläuterungen heißt – keine rechtliche Bindung haben, aber dennoch dazu dienen sollen, die Bestimmungen der Charta zu verdeutlichen. Insbesondere wäre es wichtig, sie einem größeren Publikum zugänglich zu machen.

Auf diese Empfehlung hin hat das Präsidium vereinbart, dass die technische Arbeit im Zusammenhang mit der Erstellung einer solchen aktualisierten und konsolidierten Fassung der Erläuterungen aus dem Jahre 2000 unter Leitung des Vorsitzenden der Gruppe II im Benehmen mit Mitgliedern der Gruppe vorgenommen werden soll; das Ergebnis sollte dann vor Abschluss des Konvents dem Präsidium zur Billigung vorgelegt werden. Mit den einschlägigen Arbeiten wurde bereits begonnen.

⁴ Ebendieses Argument wurde bereits von Generalanwalt Léger (in der Rechtssache 353/99 P, Rat gegen Hautala) in Bezug auf den Charta-Artikel über das Recht auf Zugang zu Dokumenten angeführt.

TEIL II: DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER UNION

PRÄAMBEL

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Mensch in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbar gemacht werden.

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben ~~der Gemeinschaft und~~ der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, ~~aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen~~, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der ~~Gemeinschaft~~ Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen ~~Gemeinschaften~~ Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

KAPITEL TITEL I. WÜRDE DES MENSCHEN

Artikel 1: Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 2: Recht auf Leben

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.
- (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 3: Recht auf Unversehrtheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:
 - a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,
 - b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,
 - c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
 - d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Artikel 4: Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 5: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Menschenhandel ist verboten.

KAPITELTITEL II. FREIHEITEN

Artikel 6: Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Artikel 7: Achtung des Privat- und Familienlebens

Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.

Artikel 8: Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jeder Mensch hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Artikel 9: Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Artikel 10: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.
- (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel 11: Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Artikel 12: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Jeder Mensch hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jedes Menschen umfasst, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 13: Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Artikel 14: Recht auf Bildung

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel 15: Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

(1) Jeder Mensch hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Artikel 16: Unternehmerische Freiheit

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem ~~Gemeinschafts~~Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Artikel 17: Eigentumsrecht

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.
- (2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel 18: Asylrecht

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß ~~dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ der Verfassung gewährleistet.

Artikel 19: Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

- (1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.
- (2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Artikel 20: Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 21: Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich ~~des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union~~ der Verfassung ist unbeschadet ~~der besonderen ihrer einzelnen Bestimmungen dieser Verträge~~ jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 22: Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Artikel 23: Gleichheit von Männern und Frauen

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel 24: Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 25: Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel 26: Integration von Menschen mit Behinderung

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

KAPITEL TITEL IV. SOLIDARITÄT

Artikel 27: Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem GemeinschaftsUnionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Artikel 28: Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem GemeinschaftsUnionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Artikel 29: Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel 30: Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem GemeinschaftsUnionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

Artikel 31: Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

- (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
- (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel 32: Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Artikel 33: Familien- und Berufsleben

- (1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.
- (2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel 34: Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

- (1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des ~~Gemeinschafts~~Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (2) Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem ~~Gemeinschafts~~Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des ~~Gemeinschafts~~Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel 35: Gesundheitsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Artikel 36: Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem ~~Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ der Verfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Artikel 37: Umweltschutz

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politiken der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Artikel 38: Verbraucherschutz

Die Politiken der Union stellen ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

KAPITEL/TITEL V. BÜRGERRECHTE

Artikel 39: Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

- (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.
- (2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

Artikel 40: Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 41: Recht auf eine gute Verwaltung

- (1) Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Angelegenheiten von den Organen, ~~und~~ Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
- (2) Dieses Recht umfasst insbesondere
 - a) das Recht eines jeden Menschen, gehört zu werden, bevor ihm gegenüber eine für ihn nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
 - b) das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu den ihn betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,
 - c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.
- (3) Jeder Mensch hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Jeder Mensch kann sich in einer der Amtssprachen der Verträge Union an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Artikel 42: Recht auf Zugang zu Dokumenten

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.

Artikel 43: Der Bürgerbeauftragte

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, ~~und~~ Einrichtungen, Ämter und Agenturen der ~~Gemeinschaft~~ Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.

Artikel 44: Petitionsrecht

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Artikel 45: Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß der Verfassung dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

Artikel 46: Diplomatischer und konsularischer Schutz

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

Artikel 47: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jeder Mensch, dessen durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jeder Mensch kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Artikel 48: Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

- (1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- (2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

Artikel 49: Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zurzeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zurzeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.
- (2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zurzeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.
- (3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Artikel 50: **Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden**

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

KAPITEL/TITEL VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER CHARTA

Artikel 51: Anwendungsbereich

(1) Diese Charta gilt für die Organe, ~~und~~ Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten der Union, die dieser in anderen Teilen der Verfassung übertragen werden.

(2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen anderen Teilen der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Artikel 52: Tragweite der garantierten Rechte

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte in Bezug auf die in anderen Teilen der Verfassung Bestimmungen festgelegt werden, die in den Gemeinschaftsverträgen oder im Vertrag über die Europäische Union begründet sind, erfolgt im Rahmen der darin in diesen einschlägigen Teilen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt .

(4) Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.

(5) Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe und Einrichtungen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.

(6) Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist, wie es in dieser Charta bestimmt ist, in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Artikel 53: Schutzniveau

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Artikel 54: Verbot des Missbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.
